3. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitabeitragssatzung- vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
 vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 18], S.6)
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 73), in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBI.I/23, [Nr. 13], S.4
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBL. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S.2824; 2023 I Nr. 19), in der derzeit gültigen Fassung
- des Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359) in der derzeit gültigen Fassung
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 07. September 2022 in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX folgende 3. Änderung zur Kitabeitragssatzung vom 19.12.2018 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten, gemäß § 1 KitaG Brandenburg.
- (2) Anstelle von oder in Ergänzung zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke

4. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitabeitragssatzung- vom 19.12.2018 (4. Änderungssatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
 vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert zuletzt geändert 05.03.2024 (GVBI. I 24 [Nr.10])
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 73), in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBI.I/23, [Nr. 13], S.4
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBL. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S.2824; 2023 I Nr. 19), in der derzeit gültigen Fassung
- des Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 359) in der derzeit gültigen Fassung
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 07. September 2022 in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX folgende 4. Änderung zur Kitabeitragssatzung vom 19.12.2018 beschlossen:

der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besondere familiäre Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insofern notwendig sein. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes. Diese anderen bedarfserfüllenden Angebote können sein, z.B.: Hausaufgabenbetreuung, Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses Betreuung ergänzend zur Kindertagesstätte oder Kindertagepflege bei unabweisbarem Bedarf Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sind beitragspflichtig.	
§ 2 Anmeldung Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung oder für ein Angebot erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung.	- unverändert -
§ 3 Betreuungsangebote Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen gelten nachstehende Betreuungsangebote: a) Krippenalter und Kindergartenalter: • eine Betreuungszeit von 6 Stunden täglich • bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 7 Stunden täglich • bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 8 Stunden täglich • bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 9 Stunden täglich • bis 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 10 Stunden täglich • bis 55 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 11 Stunden täglich jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs. b) Hortalter (von der Einschulung bis zur vollendeten 6. Schuljahrgangsstufe): • bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 2 Stunden täglich • bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 4 Stunden täglich • bis 27,5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 5,5 Stunden täglich jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.	- unverändert -
§ 4 Beitragspflicht (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen	- unverändert -

bedarfserfüllenden Angeboten werden Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung erhoben. Die Festsetzung der Elternbeiträge der

Personensorgeberechtigten/Eltern erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Elternbeiträge für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung

von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder sowie

dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Sie richten sich nach den Werten der Tabellen 1-3

(Anlage). Diese Beitragstabellen sind Bestandteil der Satzung, unterliegen aber gemäß § 12 einem Änderungsvorbehalt.

- (3) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Es wird ein durchschnittlicher Elternbeitrag entsprechend des Betreuungsumfangs gemäß der Tabellen 1-3 (Anlage) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten Elternbeiträge pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunden gemäß § 7 zu leisten.
- (5) Die Kosten für Frühstück und/oder Vesper der betreuten Kinder in den Kinderkrippen und in den Kindergärten der Gemeinde Zeuthen sind Bestandteile der Betriebskosten dieser Einrichtungen.

Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben das Frühstück und/oder Vesper bei Nichtteilnahme (z. B. bei Erkrankung, Urlaub) eigenständig beim Essenversorger abzumelden.

(6) Beitragsschuldner sind nach § 17 Abs.1 KitaG die Personensorgeberechtigten/Eltern des Kindes. Mehrere

Personensorgeberechtigte/Eltern haften als Gesamtschuldner.

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind das die Eltern. Leben in einem gemeinsamen Haushalt das Kind und dessen unverheiratete Eltern zusammen und hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, wird das Einkommen beider bei der Beitragsberechnung herangezogen (Grundsatz der Gleichbehandlung zu verheirateten Paaren). Bei getrennt voneinander lebenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren, wird das Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Gleiches gilt bei eingetragenen Partnerschaften. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der bestätigten Aufnahme (inklusive Eingewöhnungszeit) des Kindes in einer Einrichtung. Die Beitragspflicht endet mit dem rechtswirksamen Ende des Betreuungsverhältnisses. Bis dahin nicht bezahlte Elternbeiträge bleiben fällig.

- (7) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für andere Formen der zeitweiligen Schließung wie zum Beispiel Streiks, Quarantäne und zeitweise Schließungen der Einrichtung auf Grund höherer Gewalt, welche die Dauer von maximal 2 aufeinanderfolgenden Wochen im Einzelfall nicht überschreiten.
- (8) Fahrten und Ausflüge sind ein freiwilliges, zusätzliches und nicht regelmäßiges Angebot der Einrichtungen. Hierfür besteht kein Erziehungs- und Bildungsauftrag per Gesetz. Deshalb werden die Personensorgeberechtigten/Eltern an den Kosten für solche zusätzlichen Angebote extra beteiligt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Betriebskosten der Einrichtungen und dienen der Erweiterung des Angebotes der Kinderbetreuung. Eventuell anfallende Kosten dafür, werden über die Einrichtungen selbst erhoben.
- (9) Der Elternbeitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist in 12 Monatsraten zu zahlen.
- Der Elternbeitrag wird am 15. des laufenden Monats fällig und ist im Wege des Einzugsverfahrens (SEPA-Lastschriftverfahren) zu leisten.
- (10) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 16. eines Monats werden nur 50 % des Elternbeitrags für diesen Monat erhoben.
- (11) Unabhängig vom Beginn der Eingewöhnungszeit wird für die Eingewöhnung (in der Regel 10 Betreuungstage) ein ½ Monatsbeitrag für eine Betreuungszeit von 6 Stunden täglich nach der entsprechenden Beitragsstaffelung berechnet.
- (12) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Das gilt auch, wenn das Kind ggf. vorzeitig in den Kindergartenbereich wechselt.
- (13) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich gemäß § 17 Abs. 2 KitaG nach dem aktuellen Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang. Die Einstufung erfolgt aufgrund vorgelegter prüfsicherer Einkommensnachweise und einer verbindlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern zum Einkommen. Dabei sind alle unterhaltsberechtigten Kinder anzugeben. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die unterhaltsberechtigten Kinder, die im Haushalt des Kostenpflichtigen wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das außerhalb des Haushaltes lebt, wird das Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern um die Summe dieses Unterhaltsgeldes gemindert, sofern ein schriftlicher Nachweis über die geleistete Unterhaltszahlung der Gemeinde Zeuthen vorliegt.
- (14) Verringert sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen niedrigen Elternbeitrag zur Folge hat,

kann auf Antrag eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgen. Der niedrigere Elternbeitrag kann erst ab Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt werden. Erhöht sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen höheren Elternbeitrag zur Folge hat, so ist dies zur Neuberechnung des Elternbeitrages der Gemeinde Zeuthen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Der höhere Elternbeitrag wird ab dem Zeitpunkt festgesetzt, ab dem das höhere Einkommen erzielt wurde. Erhöht sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie ist dies unverzüglich in der Gemeinde Zeuthen mit Nachweis anzuzeigen. Die Geschwisterermäßigung wird erst ab dem laufenden Monat der Antragsstellung wirksam.

- (15) Weisen die Personensorgeberechtigten/ Eltern ihre Einkommensverhältnisse gegenüber der Gemeinde Zeuthen nicht, unvollständig oder mit nicht nachvollziehbaren Belegen nach, so wird der Höchstbetrag des Elternbeitrages in der entsprechenden Betreuungsform erhoben. Die Höhe des für den Beitragsschuldner maßgeblichen Elternbeitrages ergibt sich aus den aktuellen Beitragstabellen 1-3 (Anlage 1), die Teile dieser Satzung sind.
- (16) Wird die vereinbarte Betreuungszeit in den Einrichtungen wiederholt (2mal) und trotz erfolgter Ansprache durch das KITA-Personal weiterhin überschritten, so wird dies vom Kita-Personal dokumentiert. Ab der dritten dokumentierten Überschreitung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je Überschreitung und angefangener Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.
- (17) Endet das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Einrichtungen zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsverhältnisses

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 5 Beitragsbefreiung nach §§ 50 u. 51 KitaG

- (1) Von Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zu erheben, wenn Eltern oder Kinder
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (2) Von Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zu erheben, wenn Eltern über ein Elterneinkommen nach § 7 von bis zu 20.000 Euro verfügen.
- (3) Für Kinder, die nicht nach § 17a oder § 50 KitaG beitragsfrei zu betreuen sind, dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 Elternbeiträge in Höhe der Tabellenwerte der Anlage 1-2 dieser Satzung erhoben werden, es sei denn, der Elternbeitrag übersteigt die Höchstbeiträge gemäß Absatz 4 bis 7 (sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen). Die Wirksamkeit einer Elternbeitragsregelung des Trägers der Kindertagesstätte bleibt von den Höchstbeiträgen unberührt. Übersteigt ein Tabellenwert oder übersteigen mehrere Tabellenwerte einer Elternbeitragstabelle die in Absatz 2 bis 6 genannten Höchstbeiträge, kann lediglich ein Beitrag bis zum Höchstbeitrag festgesetzt und erhoben werden.
- (4) Für Eltern von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dürfen bei einem jährlichen Einkommen gemäß § 7 von bis zu 55.000 Euro folgende sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen für die Elternbeiträge monatlich nicht überschritten werden (Höchstbeiträge Kinderkrippe):
 - a. Jahreseinkommen bis 40.000 Euro: 60 Euro
 - b. Jahreseinkommen bis 45.000 Euro: 100 Euro
 - c. Jahreseinkommen bis 50.000 Euro: 150 Euro
 - d. Jahreseinkommen bis 55.000 Euro: 210 Euro.
- (5) Für Kinder im Grundschulalter dürfen bis zu einem jährlichen Einkommen gemäß § 7 von 55.000 Euro folgende sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen für die Elternbeiträge monatlich nicht überschritten werden (Höchstbeiträge Hort):
 - a. Jahreseinkommen bis 40.000 Euro: 40 Euro
 - b. Jahreseinkommen bis 45.000 Euro: 45 Euro
 - c. Jahreseinkommen bis 50.000 Euro: 55 Euro
 - d. Jahreseinkommen bis 55.000 Euro: 70 Euro.
- (6) Die Höchstbeiträge Krippe sind um ein Zehntel für jede Betreuungsstunde zu reduzieren, die ein vereinbarter täglicher Betreuungsumfang von acht Stunden unterschritten wird. Sie sind um ein Zehntel für jede Betreuungsstunde zu erhöhen, die ein vereinbarter täglicher

Betreuungsumfang von acht Stunden überschritten wird. Dies gilt bis zu einem Mindestbetreuungsumfang von sechs Stunden und einer verlängerten Betreuungszeit von zehn Stunden täglich. Wochenkontingente sind in tägliche Betreuungsumfänge umzurechnen.

(7) Der Höchstbeitrag gilt in den Fällen der Absätze 4 bis 6 für alle Kinder der Personensorgeberechtigten in der gleichen Altersgruppe in gleicher Höhe.

§ 6 Beitragsbefreiung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege darf kein Elternbeitrag erhoben werden, für Kinder,
 - 1. die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
 - 2. die sich im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden und
 - 3. die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden

(Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 gilt auch für Kinder, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBI. I S. 54) ein Elternbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.

(3) Die Elternbeitragsbefreiungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten jeweils für ein Kita-Jahr. Sie sind für das Kind nach den planmäßigen Einschulungsstichtagen gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz zu ermitteln. Die Elternbeitragsbefreiung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verlängert sich um die Zeit einer Zurückstellung von der Einschulung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz. Die Elternbeitragsfreiheit gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beginnt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule keine Elterngeldbeiträge erhoben; Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, werden die erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten der Gemeinde Zeuthen die vorzeitige Einschulung gemeldet haben, erstattet. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

§ 7 Einkommen nach § 2a KitaG

- (1) Elterneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin. Sie stimmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das weitere Vorgehen bei Falschangaben ab.
- (2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 - 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 - 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
 - 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 - 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- (4) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.
- (5) Soweit Elternbeitragsregelungen im Sinne des § 17 dieses Gesetzes und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Regelungen zur Einkommensermittlung und -bestimmung enthalten, finden diese keine Anwendung hinsichtlich der nach diesem Gesetz geltenden Elternbeitragsbefreiungen und -begrenzungen. Für diese gelten ausschließlich die Absätze 1 bis 4.

§ 8 Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, spätestens 1 Monat und frühestens 4 Monate vor Aufnahme des Kindes bzw. nach Aufforderung durch

die Gemeinde Zeuthen Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Als solche Belege werden u.a. anerkannt:

- o Rechtsanspruchsformular des laufenden Jahres bei nichtselbständiger Tätigkeit
- o Bescheinigung des Steuerberaters zum aktuellen durchschnittlichen

Monatseinkommen

bei selbständiger Tätigkeit

- o Rentenbescheide
- o Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
- o Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz
- o Unterhaltstitel u. ä.
- o Letzter Steuerbescheid
- o Nachweis über Lohnersatzleistungen

Die Beitragspflichtigen, die einen geringeren als den Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform beantragen, haben Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenzen bedeutsamen Verhältnisse zu geben, sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(2) Eine Einkommenserklärung ist auf Aufforderung der Gemeinde Zeuthen und bei

Veränderungen des Einkommens unverzüglich durch die

Personensorgeberechtigten/Eltern

unaufgefordert in der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachgebiet für die Kinderbetreuung, schriftlich einzureichen.

Über eventuelle Änderungen des Elternbeitrages erhalten die

Personensorgeberechtigten/Eltern dann einen Änderungsbescheid. Werden häufige und gravierende Einkommensschwankungen von der Gemeinde Zeuthen festgestellt, kann auch eine mehrmalige Einkommensermittlung festgelegt werden.

- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z.B. Änderungen des Einkommens, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Unterlassen die Personensorgeberechtigten/Eltern ihre Mitwirkungspflichten bezüglich der

Mitteilungen an die Gemeinde Zeuthen, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder die Höhe der Elternbeiträge haben und entsteht der Gemeinde Zeuthen dadurch ein wirtschaftlicher Schaden, so kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern für den eingetretenen Schaden in voller Höhe auf.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote

(1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten gemäß § 1 Absatz 2 haben die

anderen bedarfserfüllenden Angeboten gemäß § 1 Absatz 2 haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch gesonderten Kostenbescheid. (2) Die Höhe der Beiträge gemäß (1) bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus der Familie. Diese Elternbeiträge werden monatlich rückwirkend und nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsumfang erhoben. Je angefangener Betreuungsstunde und Kind ist ein Beitrag in Höhe von 6,00 € zu zahlen.	Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch gesonderten Kostenbescheid. (2) Die Höhe der Beiträge gemäß § 9 Absatz 1 bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus der Familie. Diese Elternbeiträge werden monatlich rückwirkend und nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsumfang erhoben. Je angefangener Betreuungsstunde und Kind ist ein Beitrag in Höhe von 2,00 € zu zahlen. (3) Ab dem zweiten gleichzeitig betreuten Geschwisterkind reduziert sich der Beitrag um 50%. (4) Die Inanspruchnahme eines bedarfserfüllenden Angebotes der Kindertagesbetreuung während der monatlich verkürzten Öffnungszeiten der Kindertagesstätten im Zuge der Dienstberatungen ist entgegen § 1 Absatz 3 beitragsfrei.
§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wenn Personensorgeberechtigte/Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben machen, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen. (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden. (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die örtliche Ordnungsbehörde entsprechend § 36 OWiG zuständig. Ein Bußgeldverfahren wird durch das zuständige Fachamt eingeleitet. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.	- unverändert -
§ 11 Festsetzung Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid und gilt längstens für die Dauer der Betreuung in der jeweiligen Betreuungsform.	- unverändert -
§ 12 Änderungsvorbehalt Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Einrichtungen und der Angemessenheit der Elternbeiträge unterliegen auch die Beitragstabellen einem Änderungsvorbehalt. Diese Neufestsetzung wirkt zum nächsten Fälligkeitstermin eines Monatsbeitrages nach Zugang der Neufestsetzung oder zu einem in der Neufestsetzung genannten späteren Termin. Wird ein Kind von der Betreuung abgemeldet bzw. die Betreuung des Kindes beendet, weil sich nach der geänderten Beitragstabelle für das Kind ein erhöhter Elternbeitrag bzw. ein erhöhtes Betreuungsentgelt ergibt, wird bis zur Beendigung der Betreuung nur ein Beitrag entsprechend den	- unverändert -

Sätzen der vorherigen Beitragstabelle geschuldet.	
§ 13 Änderung der Bemessungskriterien durch höherrangiges Recht Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Gemeinde Zeuthen, den Elternbeitrag neu festzusetzen. Die Neufestsetzung gilt für den nächsten Fälligkeitstermin nach dem Zugang des Änderungsbescheids oder für einen darin genannten späteren Termin.	- unverändert -
§ 14 Gastkinder (1) Für die Betreuung von Kindern in einer familiären Notsituation als Gastkinder in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen wird eine Gebühr von 4,00 € pro angefangener Betreuungsstunde und Kind erhoben. Dies gilt nicht für Kinder von Erzieherinnen und Erziehern der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung. Voraussetzung der Notbetreuung ist das Vorhandensein freier Kapazitäten in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen. Eine Entscheidung darüber, trifft die entsprechende Einrichtungsleitung im Einzelfall. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gastkindbetreuung. (2) Der Elternbeitrag für die Betreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Essenversorgung. Die Anmeldung und Abmeldung zur Essenversorgung, d.h. zur Vollverpflegung des Kindes, sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim Essenversorger der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung § 15 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung Änderung wie folgt: "Die 3. Änderung zur Kitabeitragssatzung vom 19.12.2018 tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Die Kitabeitragssatzung vom 23.06.2020 und 2. Änderung der Kitabeitragssatzung vom 01.12.2021 wird entsprechend geändert."	\$ 15 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung Änderung wie folgt: "Die 4. Änderung zur Kitabeitragssatzung vom 19.12.2018 tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft. Die Kitabeitragssatzung vom 19.12.2018, die 1. Änderung der Kitabeitragssatzung vom 23.06.2020, die 2. Änderung der Kitabeitragssatzung vom 01.12.2021 und die 3. Änderung der Kitabeitragssatzung vom 12.03.2024 werden
Anlagen: Änderungen wie folgt: Elternbeitragstabellen 1-2	entsprechend geändert." Anlagen: Elternbeitragstabellen 1-2